

Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat (4. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksachen 19/26820, 19/26917 –**

Entwurf eines Gesetzes zur Novellierung des Bundespersonalvertretungsgesetzes

A. Problem

Das Bundespersonalvertretungsgesetz (BPersVG) wurde zuletzt 1974 novelliert und seitdem punktuell fortgeschrieben. Die Strukturen und Prinzipien des Gesetzes haben sich zwar bewährt und in der Rechtspraxis als flexibel und entwicklungs offen erwiesen. Die Entwicklungen der letzten Jahrzehnte machen es jedoch erforderlich, das BPersVG in die Zeit zu stellen.

Der Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD für die 19. Legislaturperiode sieht daher vor, das Bundespersonalvertretungsgesetz zu novellieren (Zeile 6035).

Zur Vorbereitung des Reformprozesses hat das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat weit im Vorfeld förmlicher Beteiligungs- und Anhörungsverfahren einen kontinuierlichen Dialog mit den Spitzenorganisationen der Gewerkschaften, Personalvertretungen und Dienststellen geführt. In den zahlreichen Gesprächen und Stellungnahmen haben die Interessenträger eine Vielzahl von Forderungen, Anregungen und Änderungsvorschlägen vorgetragen, die sich teils decken, teils aber auch gegenläufig sind. Der Gesetzentwurf konzentriert sich auf die Maßnahmen, die sich unter Fortsetzung des konstruktiven Dialogs mit allen Beteiligten konsensbasiert umsetzen lassen. Im Mittelpunkt stehen Verbesserungen der Organisation und Arbeitsweise der Personalvertretungen, die gesetzliche Verankerung der geltenden Rechtslage und personalvertretungsrechtlichen Praxis sowie die Neustrukturierung, die Bereinigung sowie die sprachliche und redaktionelle Überarbeitung zur Verbesserung der Verständlichkeit und Anwenderfreundlichkeit.

Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen bilden den Grundstein für ein modernes und anwenderfreundliches Personalvertretungsrecht. Maßnahmen, die weiterhin intensiver Erörterung mit allen Beteiligten bedürfen, werden zunächst zurückgestellt. Die Fortentwicklung des Bundespersonalvertretungsrechts unter

Berücksichtigung der sich stetig verändernden Organisations- und Arbeitsbedingungen in der öffentlichen Verwaltung bleibt ein kontinuierlicher Prozess.

Auf Grund des umfangreichen Änderungsbedarfs erfolgt die Novellierung in Form eines Ablösungsgesetzes.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf hat folgende Schwerpunkte:

- Verbesserung der Systematik und Verständlichkeit durch grundlegende Neustrukturierung des Gesetzes; umfassende sprachliche und rechtsförmliche Überarbeitung und Rechtsbereinigung,
- Rechtsvereinfachung durch Streichung überholter Rechtsvorschriften, insbesondere der Vorgaben für die Länder als Folge des durch die Föderalismusreform im Jahr 2006 neugestalteten Kompetenzgefüges,
- Überarbeitung der Wahlrechtsvorschriften, insbesondere Ausweitung zulässiger Abwesenheitszeiten der Beschäftigten auf zwölf Monate bei längerfristiger Beurlaubung, Absenkung der Altersgrenze für die Wahlberechtigung auf 16 Jahre sowie Streichung der Altersgrenzen für Auszubildende bei der Wahl der Jugend- und Auszubildendenvertretungen,
- Vermeidung personalvertretungsloser Zeiten durch
 - stichtagsgenaue Amtszeiten der Personalvertretungen,
 - Schaffung von Übergangsmandaten bestehender Personalvertretungen bei verspäteten Wahlen oder verspäteter Konstituierung neu gewählter Personalvertretungen und bei Umstrukturierungsmaßnahmen sowie
 - Beschleunigung von Neuwahlen bei Wahlanfechtung und Auflösung von Personalvertretungen,
- optionale Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen für Sitzungen der Personalvertretungen als ergänzende Alternative zu Präsenzsitzungen (befristet bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024),
- Erleichterung von Teilfreistellungen, Ausschluss von Marginalfreistellungen, Verteilungen der Freistellungen durch die Vorschlagsliste,
- Regelung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der Personalvertretung bei der Verarbeitung personenbezogener Daten,
- Vermeidung von Medienbrüchen durch Gewährleistung rechtssicherer elektronischer Kommunikation zwischen Dienststelle und Personalvertretung im Beteiligungsverfahren,
- zeitliche Flexibilisierung von Beteiligungsverfahren durch die Möglichkeit einvernehmlicher Fristabsprachen,
- Vermeidung von Verfahrensverzögerungen durch Einführung einer Reaktionspflicht der Dienststelle auf Initiativanträge und Vorlagen im Stufenverfahren,
- Beachtung der bundesverfassungsgerichtlichen Vorgaben zum Letztentscheidungsrecht parlamentarisch verantwortlicher Entscheidungsträgerinnen und Entscheidungsträger im Mitbestimmungsverfahren,

- Schaffung neuer und Präzisierung bestehender Mitbestimmungstatbestände im Bereich flexibler Arbeitsformen und -zeiten, der Anordnung von Mehrarbeit, der Umsetzung mit Dienstortwechsel, der Personalgestaltung, der Vereinbarkeit von Beruf, Pflege und Familie sowie des betrieblichen Gesundheits- und Eingliederungsmanagements,
- neuer Mitwirkungstatbestand bei der Privatisierung von Aufgaben,
- Institutionalisierung der Arbeitsgemeinschaft der Hauptpersonalräte mit einem Stellungnahmerecht in ressortübergreifenden Angelegenheiten mit Digitalisierungsbezug.

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat beschlossen, den Gesetzentwurf um folgende Maßnahmen abzuändern und zu ergänzen:

- Ergänzung des Zugangsrechtes der Gewerkschaften durch ein elektronisches Zugangsrecht,
- Konkretisierung der Voraussetzungen, unter denen abweichend vom Grundsatz der Präsenzsitzung die Sitzung auch als Video- oder Telefonkonferenz stattfinden kann,
- Möglichkeit zur Beschlussfassung im elektronischen Verfahren, die zur Wahrung des vorrangigen Anwesenheitsprinzips nur konsensbasiert erfolgen kann,
- Möglichkeit von Online-Sprechstunden,
- Möglichkeit der Übertragung von Personalversammlungen zur Verbesserung der Teilnahme der Belegschaft,
- Möglichkeit der Einigungsstelle, in virtuellen Formaten verhandeln und entscheiden zu können,
- Zulässigkeit der Doppelmitgliedschaft in Jugend- und Auszubildendenvertretung und Personalrat,
- Einführung eines Halbjahresgesprächs zwischen Jugend- und Auszubildendenvertretung und Leiterin oder Leiter der Dienststelle zur Erhöhung der Sichtbarkeit.

Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Regelungen haben keine Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für die Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht durch dieses Gesetz kein Erfüllungsaufwand. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für den Bund ergibt sich eine jährliche Entlastung von rund 70 000 Euro.

Durch die Nutzung von Video- und Telefonkonferenzen in Personalratssitzungen ergibt sich eine jährliche Entlastung von voraussichtlich 296 000 Euro. Dem gegenüber steht ein jährlicher Erfüllungsaufwand von voraussichtlich 226 500 Euro durch die Einbeziehung arbeitnehmerähnlicher Personen in den Geltungsbereich des Gesetzes bei der Deutschen Welle (§ 116 Absatz 4 Satz 2 BPersVG-E). Einmaliger Erfüllungsaufwand fällt hierzu sowie im Übrigen nicht an.

Für die Länder und Kommunen entsteht kein Erfüllungsaufwand.

F. Weitere Kosten

Weitere Kosten, insbesondere sonstige Kosten für die Wirtschaft oder Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, entstehen nicht.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26820, 19/26917 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 9 wird wie folgt geändert:

aa) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Auf Verlangen einer Gewerkschaft oder einer Vereinigung der Arbeitgeber hat die Dienststelle in ihrem Intranet auf den Internetauftritt der Gewerkschaft oder der Arbeitgebervereinigung zu verlinken.“

bb) In Absatz 4 werden die Wörter „durch § 2 Absatz 5“ gestrichen.

b) § 38 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Die Sitzungen des Personalrats finden in der Regel als Präsenzsitzung in Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort statt. Die Sitzung kann vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Personalratsmitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn

1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,
2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder oder die Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter einer Gruppe des Personalrats binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber der oder dem Vorsitzenden widerspricht und
3. der Personalrat geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.“

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Das Recht eines Personalratsmitglieds auf Teilnahme an der Sitzung vor Ort bleibt durch die Durchführung der Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz unberührt.“

c) Dem § 39 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In der Geschäftsordnung kann die Beschlussfassung im elektronischen Verfahren vorgesehen werden. § 38 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 3 gilt entsprechend. Die Beschlussfassung im elektronischen Verfahren ist unzulässig, wenn ein Mitglied des Personalrats oder eine nach § 37 teilnahmeberechtigte Person binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber der oder dem Vorsitzenden widerspricht. Die oder der Vorsitzende gibt das Ergebnis der Beschlussfassung im elektronischen Verfahren spätestens in der nächsten Sitzung des Personalrats bekannt.“

- d) Dem § 45 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) In der Geschäftsordnung kann die Durchführung der Sprechstunde mittels Video- oder Telefonkonferenz vorgesehen werden. § 38 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 3 sowie Satz 3 gilt entsprechend.“
- e) Dem § 58 Absatz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:
- „Der Personalrat kann die Personalversammlung im Einvernehmen mit der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle mittels Videokonferenz in Nebenstellen oder Teile der Dienststelle übertragen. § 38 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 3 sowie Satz 3 gilt entsprechend. Die Möglichkeit zur Durchführung von Teilversammlungen bleibt unberührt.“
- f) Dem § 74 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Für die Verhandlung und Beschlussfassung der Einigungsstelle gilt § 38 Absatz 3 Satz 1, 2 Nummer 1 und 3 sowie Satz 3 entsprechend. Die Verhandlung und Beschlussfassung mittels Video- oder Telefonkonferenz ist unzulässig, wenn ein Mitglied der Einigungsstelle binnen einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Frist gegenüber der oder dem Vorsitzenden widerspricht. Mitglieder der Einigungsstelle, die mittels Video- oder Telefonkonferenz teilnehmen, gelten als anwesend.“
- g) In § 98 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „Anhörung nachholen“ durch die Wörter „Stellungnahme nachträglich einholen“ ersetzt.
- h) § 100 Absatz 2 Satz 3 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:
- „Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Personalrat und in der Jugend- und Auszubildendenvertretung ist zulässig. Ein Mitglied des Personalrats, das gleichzeitig Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung ist, darf bei Beschlussfassungen des Personalrats, bei denen die Vertreterinnen und Vertreter der Jugend- und Auszubildendenvertretung stimmberechtigt sind, nur eine Stimme abgeben.“
- i) Dem § 104 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
- „Darüber hinaus sollen die Leiterin oder der Leiter der Dienststelle und die Jugend- und Auszubildendenvertretung mindestens einmal im Halbjahr zu einer Besprechung zusammentreten.“
- j) In § 131 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
2. Die Artikel 2 und 5 werden aufgehoben.
3. Artikel 3 wird Artikel 2.
4. Artikel 4 wird Artikel 3 und Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
- „5. Dem § 36 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Die Versammlungen der Vertrauenspersonen finden in der Regel als Präsenzsitzung in Anwesenheit ihrer Mitglieder vor Ort statt. Die Versammlung kann vollständig oder unter Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenz durchgeführt werden, wenn
1. vorhandene Einrichtungen genutzt werden, die durch die Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind,

2. nicht mindestens ein Viertel der Mitglieder der Versammlung der Vertrauenspersonen binnen einer von der Sprecherin oder dem Sprecher zu bestimmenden Frist gegenüber der Sprecherin oder dem Sprecher widerspricht und
3. die Versammlung der Vertrauenspersonen geeignete organisatorische Maßnahmen trifft, um sicherzustellen, dass Dritte vom Inhalt der Sitzung keine Kenntnis nehmen können.

Eine Aufzeichnung ist unzulässig. Mitglieder, die mittels Video- oder Telefonkonferenz an Sitzungen teilnehmen, gelten als anwesend im Sinne der Absätze 2 und 3. Absatz 4 Satz 2 zweiter Halbsatz findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Sprecherin oder der Sprecher vor Beginn der Beratung die zugeschalteten Mitglieder feststellt und in die Anwesenheitsliste einträgt. Das Recht eines Mitglieds der Versammlung der Vertrauenspersonen auf Teilnahme an der Sitzung vor Ort bleibt durch die Durchführung der Sitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz unberührt.“ ‘

5. Die Artikel 6 bis 26 werden die Artikel 4 bis 24.
6. Artikel 27 wird Artikel 25 und wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird die Angabe „2023“ durch die Angabe „2024“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 wird aufgehoben.

Berlin, den 21. April 2021

Der Ausschuss für Inneres und Heimat

Andrea Lindholz
Vorsitzende

Petra Nicolaisen
Berichterstatlerin

Thomas Hitschler
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatlerin

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatlerin

Bericht der Abgeordneten Petra Nicolaisen, Thomas Hitschler, Dr. Christian Wirth, Konstantin Kuhle, Petra Pau und Dr. Irene Mihalic

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf auf **Drucksachen 19/26820, 19/26917** wurde in der 211. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. Februar 2021 an den Ausschuss für Inneres und Heimat federführend sowie an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz, den Verteidigungsausschuss und in der 217. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. März 2021 nachträglich an den Ausschuss für Kultur und Medien zur Mitberatung überwiesen. Der Parlamentarische Beirat für nachhaltige Entwicklung beteiligte sich gutachtlich (Ausschussdrucksache 19(4)713).

II. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat in seiner 143. Sitzung am 21. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/26820, 19/26917 empfohlen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat in seiner 86. Sitzung am 21. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen AfD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/26820, 19/26917 empfohlen.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat in seiner 70. Sitzung am 21. April 2021 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksachen 19/26820, 19/26917 empfohlen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Inneres und Heimat hat in seiner 125. Sitzung am 3. März 2021 einstimmig beschlossen, zu dem Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26820, 19/26917 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. Die öffentliche Anhörung, an der sich sechs Sachverständige beteiligt haben, hat der Ausschuss für Inneres und Heimat in seiner 127. Sitzung am 22. März 2021 durchgeführt. Hinsichtlich des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der 127. Sitzung verwiesen (19/127).

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/26820, 19/26917 in seiner 134. Sitzung am 21. April 2021 abschließend beraten und empfiehlt die Annahme des Gesetzentwurfs in der aus der Beschlussempfehlung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, AfD, FDP gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE. bei Stimmenthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Die Änderungen entsprechen dem Änderungsantrag der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)808, der zuvor mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen FDP und DIE LINKE. angenommen wurde.

IV. Begründung

Zur Begründung allgemein wird auf Drucksache 19/26820 verwiesen. Die vom Ausschuss für Inneres und Heimat auf Grundlage des Änderungsantrages der Koalitionsfraktionen auf Ausschussdrucksache 19(4)808 vorgenommenen Änderungen begründen sich wie folgt:

Zu Nummer 1 (Artikel 1 – Bundespersonalvertretungsgesetz)

Zu Buchstabe a (§ 9)

Zu Buchstabe aa

Durch die Digitalisierung wächst der Anteil der Beschäftigten, die ortsungebunden oder in flexiblen Arbeitszeitmodellen arbeiten. Für die Gewerkschaften sind diese Beschäftigten auf dem herkömmlichen Weg über Aushänge („Schwarzes Brett“), durch Informationsschreiben an die Beschäftigten über die Hauspost oder mittels Ansprache in der Dienststelle nicht mehr zuverlässig zu erreichen. Damit die Gewerkschaften ihre Aufgaben und Befugnisse auch vor dem Hintergrund sich verändernder Arbeitsbedingungen weiterhin effektiv wahrnehmen können, wird das in § 9 Absatz 2 BPersVG-E verankerte herkömmliche Zugangsrecht der Gewerkschaften durch ein elektronisches Zugangsrecht ergänzt.

Die Gewerkschaften erhalten das Recht, im Intranet der Dienststelle als dem zentralen Informations- und Kommunikationsmedium der Dienststelle mit den Beschäftigten durch Hyperlinks auf ihre Informationsangebote zu verweisen. Das Recht steht auch den Arbeitgebervereinigungen zu.

Die Regelung gibt insbesondere den Gewerkschaften bessere Möglichkeiten an die Hand, im Rahmen ihrer Aufgaben nach § 9 Absatz 3 Satz 1 BPersVG-E die Beschäftigten einer Dienststelle zeit- und ortsungebunden über aktuelle Informationen und ihre Anliegen zu unterrichten. Die dauerhafte Repräsentation der Gewerkschaften im Intranet der Dienststelle erhöht die Sichtbarkeit der Gewerkschaften und stärkt das Koalitionsrecht aus Artikel 9 Absatz 3 GG. Zugleich gewährleisten Hyperlinks auf externe Inhalte die eindeutige Zuordnung der redaktionellen Verantwortlichkeit für die Inhalte. Die im Intranet der Dienststellen verlinkten Informationsangebote unterliegen vollumfänglich der inhaltlichen Verantwortung der Gewerkschaften.

Zu Buchstabe bb

Der Verweis in Absatz 4 auf § 2 Absatz 5 (Verbot der parteipolitischen Betätigung) wird gestrichen, da sich Gewerkschaften nicht parteipolitisch betätigen.

Zu Buchstabe b (§ 38)

Zu Buchstabe aa

Der neue Satz 1 bestimmt, dass Sitzungen des Personalrats grundsätzlich unter physischer Anwesenheit seiner Mitglieder vor Ort (Präsenzsitzung) stattfinden.

Die Voraussetzungen des neuen Satzes 2, wonach die Sitzung abweichend vom Grundsatz der Präsenzsitzung auch mittels Video- oder Telefonkonferenz einschließlich internetbasierter Anwendungen stattfinden kann, werden konkretisiert.

Es wird klargestellt, dass einzelne teilnahmeberechtigte Personen zugeschaltet werden können oder dass die Sitzung ausschließlich als Video- oder Telefonkonferenz mit den teilnahmeberechtigten Personen durchgeführt werden kann.

Das Recht zur Teilnahme sonstiger Personen, insbesondere der nach § 37 teilnahmeberechtigten Jugend- und Auszubildendenvertretung, Schwerbehindertenvertretung und der Beauftragten der im Personalrat vertretenen Gewerkschaften, bleibt unberührt und ist auch für eine Teilnahme mittels Video- oder Telefonkonferenz sicherzustellen.

Die Anforderung nach Nummer 1 umfasst, dass die Dienststelle dem Personalrat auf dessen Verlangen die von ihr getroffenen technisch-organisatorischen Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit in geeigneter Weise nachweist. Dies gilt insbesondere für Maßnahmen, die verhindern, dass nicht teilnahmeberechtigte Beschäftigte oder von der Dienststelle beauftragte Personen wie Administratorinnen und Administratoren sowie weiteres IT-Personal, das die IT-Infrastruktur der Dienststelle betreut, Kenntnis vom Inhalt der Sitzung nehmen können.

In Nummer 2 wird zur Stärkung des Minderheitenschutzes neben dem Widerspruchsquorum von einem Viertel der Personalratsmitglieder die Widerspruchsmöglichkeit einer im Personalrat vertretenen Gruppe verankert. In systematischem Gleichlauf mit § 36 Absatz 3 Nummer 1 und 2 sowie § 37 Absatz 2 sollen daher die einem Viertel der Mitglieder des Personalrats zustehenden Rechte auch der Mehrheit der Vertreterinnen und Vertreter einer im Personalrat vertretenen Gruppe zustehen. Maßgeblich ist die Ist-Stärke der Gruppe zum Zeitpunkt des Widerspruchs und nicht die Mehrheit der an der Personalratssitzung teilnehmenden Gruppenmitglieder.

Die geeigneten organisatorischen Maßnahmen, die der Personalrat nach Nummer 3 zum Schutz der Vertraulichkeit treffen muss, beschränken sich auf solche, auf die der Personalrat Einfluss nehmen kann.

Zu Buchstabe bb

Der neu angefügte Satz sichert die Entscheidungsbefugnis des Personalrats ab. Ob und inwieweit die Möglichkeit der Video- und Telefonkonferenz genutzt wird, steht in der alleinigen Entscheidungsbefugnis des Personalrats. Die Dienststelle ist nicht berechtigt, die Durchführung mittels Video- und Telefonkonferenz zu verlangen. Für den Fall, dass die Personalratssitzung als Präsenzsitzung unter ergänzender Zuschaltung einzelner Personalratsmitglieder mittels Video- oder Telefonkonferenz stattfindet, stellt die Regelung klar, dass das Recht des einzelnen Personalratsmitglieds, an der Präsenzsitzung teilzunehmen, nicht – z. B. aus Kostengründen – beschnitten werden darf. Vielmehr gilt die Teilnahme vor Ort als erforderliche Personalratstätigkeit im Sinne des § 46. Die entstehenden Kosten für die Teilnahme an einer Personalratssitzung müssen nach wie vor verhältnismäßig sein.

Zu Buchstabe c (§ 39)

Die Möglichkeit der Beschlussfassung im elektronischen Verfahren stärkt die Arbeits- und Handlungsfähigkeit der Personalvertretungen, senkt den Zeitaufwand und trägt zur Vereinbarkeit von Beruf und Familie bei. Zur Wahrung des vorrangigen Anwesenheitsprinzips ist das Verfahren nur konsensbasiert zulässig. Im Übrigen gelten die Voraussetzungen des § 38 Absatz 3 Satz 2 Nummer 1 und 3 entsprechend. Zur Wahrung der Nichtöffentlichkeit und Verschwiegenheit erfolgt die Beschlussfassung des Personalrats im Umlaufverfahren über die besonders gesicherte IT-Infrastruktur der Dienststelle, die Personalratsmitglieder dürfen also hierfür insbesondere nicht private E-Mail-Postfächer und Privatrechner nutzen. Die Beschlussgegenstände und die Einzelheiten des Verfahrens sind in der Geschäftsordnung vorab festzulegen. Die Bekanntgabe der Ergebnisse des Beschlussverfahrens spätestens in der nächsten Sitzung des Personalrats dient der Transparenz des Verfahrens.

Zu Buchstabe d (§ 45)

Die Möglichkeit von Onlinesprechstunden des Personalrats verbessert die Erreichbarkeit des Personalrats durch Beschäftigte in räumlich weit entfernten Dienststellen. Die Regelung des § 43 Absatz 2 BPersVG geltender Fassung wird in leicht modifizierter Form fortgeführt.

Zu Buchstabe e (§ 58)

Die Möglichkeit der Übertragung von Personalversammlungen wird in vielen Dienststellen bereits praktiziert. Durch die Maßnahme soll die Teilnahme der Belegschaft an Personalversammlungen weiter verbessert werden. Angesprochen werden sollen vor allem Beschäftigte in Nebenstellen und vom Hauptsitz getrennten Dienststellenteilen, die andernfalls, etwa aus Zeitgründen, nicht zur Personalversammlung am Hauptsitz der Dienststelle gehen würden. Die Übertragung erfolgt im Einvernehmen mit der Dienststelle und unter Nutzung audiovisueller Einrichtungen, die in der Dienststelle zur dienstlichen Nutzung freigegeben sind. Es muss sichergestellt sein, dass auch zugeschaltete Beschäftigte Fragen und Anträge in der Personalversammlung stellen können. Zur Wahrung der Nichtöffentlichkeit ist eine Übertragung über das Intranet der Dienststelle ebenso unzulässig wie die Aufzeichnung der Personalversammlung. Daher soll die (Live-)Übertragung nur lokal in andere Dienststellenteile und nicht ortsungebunden (z. B. bei Dienstreisen oder ins Homeoffice) erfolgen.

Zu Buchstabe f (§ 74)

Wie der Personalrat soll auch die Einigungsstelle optional in virtuellen Formaten verhandeln und entscheiden können. Neben Präsenzverhandlungen unter Anwesenheit vor Ort als Regelfall tritt daher die Möglichkeit, Verhandlungen und Beschlussfassungen als Video- oder Telefonkonferenz nach Maßgabe des entsprechend anwendbaren § 38 Absatz 3 Satz 1, 2 Nummer 1 und 3 sowie Satz 3 durchzuführen. Zur Wahrung des vorrangigen Anwesenheitsprinzips ist das Verfahren jedoch nur konsensbasiert zulässig.

Zu Buchstabe g (§ 98)

Redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe h (§ 100)

Die Doppelmitgliedschaft in der Jugend- und Auszubildendenvertretung und im Personalrat soll zulässig sein. Junge Menschen können so leichter an die Aufgaben des Personalrats herangeführt werden und in die Personalratstätigkeit hineinwachsen. Die Regelung dient daher insbesondere der Erleichterung der Nachwuchsgewinnung. Sofern ein im Personalrat vertretenes Mitglied der Jugend- und Auszubildendenvertretung nach § 37 Absatz 1 auch für die Jugend- und Auszubildendenvertretung stimmberechtigt ist, darf das Stimmrecht nur einmal ausgeübt werden; eine doppelte Stimmgabe ist nicht zulässig.

Zu Buchstabe i (§ 104)

Neben die Beiziehung der Jugend- und Auszubildendenvertretung zu den Monatsgesprächen zwischen Personalrat und Dienststellenleitung nach § 65 soll ein eigenes Halbjahresgespräch der Jugend- und Auszubildendenvertretung mit der Leiterin oder dem Leiter der Dienststelle treten. Das Halbjahresgespräch erhöht die Sichtbarkeit der Jugend- und Auszubildendenvertretung als Institution und der Belange der von ihr vertretenen Jugendlichen und Auszubildenden gegenüber der Dienststellenleitung.

Zu Buchstabe j (§ 131)

Die Verlängerung der Übergangsregelung um ein Jahr trägt der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung. Mit der Verlängerung der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2024 wird den Ländern mehr Zeit eingeräumt, um die durch die Novellierung des BPersVG notwendig werdenden Änderungen in den Landesgesetzen vorzunehmen.

Zu Nummer 2 (Aufhebung der Artikel 2 und 5)

Durch die Streichung der Aufhebungsbefehle wird die Möglichkeit der Durchführung von Personalratssitzungen und Versammlungen der Vertrauenspersonen nach dem Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetz mittels Telefon- und Videokonferenzen dauerhaft gesetzlich verankert.

Zu Nummer 3 (Artikel 3 – Änderung des Soldatengesetzes)

Die Änderung der Artikelbezeichnung ist eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Nummer 4 (Artikel 4 – Änderung des Soldatinnen- und Soldatenbeteiligungsgesetzes)

Die Änderung der Artikelbezeichnung ist eine Folgeänderung zu Nummer 2. Durch die Neufassung des Änderungsbefehls in Nummer 5 ist die Durchführung der Versammlung der Vertrauenspersonen mittels Video- oder Telefonkonferenz unter den gleichen Voraussetzungen zulässig wie die Durchführung von Personalratssitzungen nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (Artikel 1 § 38 Absatz 3).

Zu Nummer 5 (Artikel 6 bis 26)

Die neuen Artikelbezeichnungen sind Folgeänderungen zu Nummer 2.

Zu Nummer 6 (Artikel 27 – Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die neue Artikelbezeichnung ist Folgeänderung zu Nummer 2.

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Folgeänderung zu Nummer 1 Buchstabe j. Infolge der Verlängerung der Übergangsregelung zur Anpassung der Landesgesetze an die Neufassung des BPersVG in Artikel 1 § 131 BPersVG-E wird auch der Zeitpunkt des Außerkrafttretens des Artikel 1 § 131 BPersVG-E um ein Jahr verschoben. Die Verlängerung der Übergangsregelung um ein Jahr trägt der Stellungnahme des Bundesrates Rechnung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3)

Die Streichung ist eine Folgeänderung zu Nummer 2.

Berlin, den 21. April 2021

Petra Nicolaisen
Berichterstatlerin

Thomas Hitschler
Berichterstatter

Dr. Christian Wirth
Berichterstatter

Konstantin Kuhle
Berichterstatter

Petra Pau
Berichterstatlerin

Dr. Irene Mihalic
Berichterstatlerin